

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das Schiedsamt im Spiegel der Presse

verantwortlich Pressereferent Helmut Stutzmann (Fax 0 23 27/32 19 84)

Die Verabschiedung des § 15 a EG ZPO Schiedsämter und Schiedsstellen in der am 15. 10. 1999 im Bundesrat, über dessen SchZtg. in den letzten Monaten immer Inhalt und erhoffte Auswirkungen auf die wieder berichtet wurde, hat im deutschen Blätterwald zu heftigem Rauschen geführt, wie aus zahlreichen Anrufen zu erfahren war. So berichtet die

Morgenpost am Sonntag — Zeitung für Sachsen

unter dem Titel »Schiedsleute bekommen mehr Arbeit«, zunächst einmal, dass die Schp. in Sachsen demnächst »Friedensrichter« heißen und dass, wie BdsVors. Väth dem Reporter erklärte, durch den Beschluss des Bundesrates »die völlig überlasteten Richter entlastet« würden. »Über 50 % der Schiedsverfahren, die einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet sind, enden mit einem gütlichen Vergleich, eine Quote, von der die Justiz nur träumt«. Es folgt dann auch ein Hinweis, dass ja bisher die Schiedsstellen schon obligatorisch bei Privatklagedelikten (die genannt werden) vorgeschaltet waren und dass die bisherigen 539 Stellen in Sachsen um 135 Schiedsleute erweitert werden müssten.

In einem auf der gleichen Seite erscheinenden Kommentar nennt der Reporter die Schiedsstellen in Sachsen ein »juristisches Erfolgsmodell« und berichtet weiter, dass 570 geschlichtete Zivilrechtsfälle eine Richterstelle ersetzen würden. Hingewiesen wird auf die Ehrenamtlichkeit der Schiedstätigkeit, und der Kommentar schließt: »Schiedsleute sind die erste und erfolgreichste Instanz bei Streitereien. Auch mit dem Titel Friedensrichter werden sie ein juristisches Erfolgsmodell bleiben.«

Aus Leipzig erreicht uns ein in der

LVZ

erschienener Bericht, der mit der Überschrift »Prozessieren wird für Nachbarn schwerer« versehen ist und feststellt, dass »in Sachsen und Thüringen die Gerichte von einem Großteil der Nachbarschafts- und Vermögensstreitigkeiten entlastet werden« sollen. Prozesse sollen nach dem neuen Gesetz erst möglich sein, wenn die zerstrittenen Parteien eine außergerichtliche Einigung versucht hätten. Allerdings heißt es in dem Bericht auch, dass sich Sachsen und Thüringen noch nicht auf einen Termin zur Einführung der neuen Regelungen festlegen wollen. In Sachsen, so der

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sprecher des Justizministeriums, sollen zunächst erste Erfahrungen mit den »ehrenamtlichen Richtern« (Anm.: Gemeint sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter) gesammelt werden.

Auch in dieser Zeitung gibt es einen Kommentar, der den Titel trägt: »Gesetz zur Gerichtsentlastung. – Recht und billig« und der auf die große Zunahme der Nachbarschaftsstreitigkeiten und die damit verbundene Belastung der Justiz mit einem »Riesenberg Arbeit« hinweist. »Statt Diebe und Randalierer hinter Schloss und Riegel zu bringen« müssten sich die Gerichte mit »Auseinandersetzungen plagen, über die Außenstehende nur den Kopf schütteln« könnten. Aber nun dürfe erst prozessiert werden, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Einigung gescheitert sei. »Die Regelung mag Anwälten, die von dererlei Verfahren leben, sauer aufstoßen. Dennoch ist das Gesetz vernünftig.« Der Kommentator weist mit Recht darauf hin, dass sich so mancher Streit durch ein Gespräch erledigen könne und Experten mit ihren Paragrafen »verhärtete Fronten kaum aufweichen« könnten. Und darum seien »Laien mit ein wenig Rechtskenntnis und einer großen Portion Lebenserfahrung gefragt.« Der Kommentar schließt mit der Bemerkung, dass für die Parteien und für den Staat der Vergleich vor der Schiedsstelle nicht nur billiger sei als ein vom Gericht gesprochenes Urteil, es gebe auch keine Sieger und Ver-

lierer, und darum sei der Frieden auch dauerhafter.

Auf der Titelseite berichtet in einer verhältnismäßig kurzen Notiz die

Westdeutsche Allgemeine Zeitung

über den Beschluss des Bundesrates. Aus diesem sollen nur 2 Sätze (teilweise) zitiert werden: »... kann die obligatorische Streitschlichtung ... angeordnet werden ...« »Als Schlichter können u. a. Rechtsanwälte und Notare fungieren.«

(Anm.: Vielleicht hat der Berichtserstatter wirklich noch nie von der seit über 170 Jahren bestehenden Institution »Schiedsamt« gehört!)

Schlussendlich noch ein Bericht über das neue Gesetz und ein Kommentar dazu aus der

Westfälischen Rundschau

unter dem Titel »Bei Bagatellverfahren im Zivilrecht — Schlichter sollen die Gerichte entlasten« heißt es, dass man sich in Zivilstreitigkeiten in Zukunft zuerst um eine außergerichtliche Einigung bemühen« müsse. Weiter heißt es dann, dass »vor einem Gerichtstermin zunächst die Schlichtung bei einer anerkannten Gütestelle versucht werden muss. Als Schlichter können aber auch Einzelpersonen wie

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anwälte und Notare fungieren.« (Her-
vorhebungen durch die Redaktion)

Im Kommentar heißt es dann »Grünes
Licht für >Schlichten statt Richten<«,
aber leider findet sich auch hier kein
Hinweis auf die Schiedsfrauen und
Schiedsmänner und darauf, dass sie ja
schon sehr lange versuchen, die
Gerichte zu entlasten.

Unter dem Titel »Schiedsamt wird zu
wenig genutzt« berichtet die

Fuldaer Zeitung

über die unter Leitung des DirAG
Schaumburg stattgefundene Dienstbe-
sprechung der zum AGBez. Fulda ge-
hörenden Schiedsfrauen und Schieds-
männer. DirAG Schaumburg nannte in-
teressante Zahlen: im Jahre 1998
wurden in Hessen 127146 Zivilpro-
zesse durchgeführt, von denen ein
großer Teil schon im Vorfeld hätte von
Schp. erledigt werden können, die da-
durch die Gerichte signifikant hätten
entlasten können. Aber, so der DirAG,
die Bevölkerung sei anscheinend noch
nicht ausreichend über das in jeder
Gemeinde bestehende Schiedsamt in-
formiert, hier sei noch viel nachzuho-
len. Auch über den Schulungsteil der
Besprechung wird ausführlich berich-
tet, so dass die Leser einen Eindruck
bekommen, dass die Schiedsmänner
und Schiedsfrauen gründlich für ihre
Tätigkeit geschult werden.

»Auf Diplomatie und Überredungs-
kunst kommt es an« schreiben die

Schaumburger Nachrichten

und stellen in ihrer Ausgabe für Auetal
und Umgebung die drei Rintelner
Schiedspersonen und ihre Arbeit vor.
Ausführlich wird beschrieben, wie die
Schiedspersonen gewählt, vereidigt
und geschult werden und dass ihre Bü-
cher vom Direktor des Amtsgerichts
geprüft werden. Der lebendig ge-
schriebene Artikel geht auch darauf
ein, mit welchen Problemen die Bürger
kommen, beschreibt wie eine Verhand-
lung durchgeführt wird und auch, dass
es ein preisgünstiger Weg ist, den Frie-
den zwischen den Nachbarn wieder-
herzustellen.

»Früh übt sich, was ein Meister werden
will« sagt ein altes Sprichwort, und un-
ter diesem Motto soll über einen
Zeitungsausschnitt berichtet werden,
der mir aus Mönchengladbach zuing.
»Streitschlichter machen Schule«
schreibt die

Rheinische Post

und berichtet über einen Versuch, der
an mehreren weiterführenden Schulen
durchgeführt wird und zum Ziel hat, die
teilweise sehr schlimmen Prügeleien
während der Pausen einzudämmen.
»Verlierer und Sieger gibt's nicht«
sagen die Streitschlichter(innen) und
berichten, dass sie zunächst einmal an
einer schulinternen Fortbildung teilge-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nommen hätten, bevor sie nun in den Pausen mit den Schülerinnen und Schülern, die entweder von den Lehrern zu ihnen geschickt werden oder die auch aus eigenem Antrieb kommen, deren Probleme besprechen. »Die jugendlichen Schlichter sollen nicht Schiedsrichter spielen und Schuldige bestrafen, sondern vermitteln. Keine Partei soll sich später als Verlierer fühlen.«

(Anm. der Red.: Eine wunderbare Sache, und schön wär's, wenn die durch diese Schule gegangenen Jungen und Mädchen für ihr späteres Leben mitnehmen, dass man Probleme mit den Mitmenschen a) nicht mit den Fäusten und b) nicht unbedingt vor Gericht lösen muss.)

Von einer Güteverhandlung besonderer Art vor dem Schiedsamt berichtet schließlich die

Mitteldeutsche Zeitung.

In der Ortschaft Mönchenhöfe hatte man in den 80ern das Schiedsbuch aus den Jahren 1914 bis 1926 in der Altstoffsammlung gefunden. Die Chronistin des Ortes hatte daraus einige Fälle ausgewählt und für ein fröhliches Laienspiel umgearbeitet. Ein angeblicher Diebstahl und deftige Beleidigungen wurden verhandelt, und es wurden auch Vergleiche gefunden, z.B. im Herbst beim Geschädigten Kartoffeln auflesen. Bleibt zu wünschen, dass die Leute, die sich bei

dieser Gelegenheit über das Schiedsgericht von »anno dunnemals« amüsierten, auch daran denken, dass es heute noch Schiedsfrauen und Schiedsmänner gibt, die ihnen helfen, die nachbarschaftlichen Streitigkeiten beizulegen, ohne dass ein Gericht angerufen werden muss!

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.